

Az.: KVwG 1/2003

**VERWALTUNGSGERICHT  
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
vertreten durch das Landeskirchenamt  
dieses vertreten durch den Präsidenten  
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Beklagte -

wegen

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst  
hier: Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch die Vorsitzende Franke, den Beisitzer Dr. John und die Beisitzerin Zuchold

am 14. November 2003

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Verfahrensbevollmächtigten wird abgelehnt.

### **Gründe**

Der zulässige Antrag ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Rechtsanwältin, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 72 Abs. 3 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz vom 3.4.2001 - KVwGG -). Dabei lässt die Kammer offen, mit welcher Klageart die Klägerin ihr Begehren, in den Vorbereitungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, zumindest aber in die Bewerberliste nach § 3 der Rechtsverordnung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin vom 16. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2000 (im Folgenden: VorbDienstAufnVO) aufgenommen zu werden, zulässigerweise verfolgen müsste. Denn ein Erfolg ihres Rechtsmittels hängt jedenfalls davon ab, dass der ablehnende Bescheid des Landeskirchenamtes vom 3. April 2003 und sein Widerspruchsbescheid vom 26. Juni 2003 rechtswidrig sind. Dies ist - wie sich schon nach der gebotenen summarischen Prüfung im Prozesskostenhilfverfahren ergibt - nicht der Fall.

Gemäß § 4 Abs. 3 Kandidatengesetz vom 2. November 1994 - KandG -, geändert durch Gesetz vom 18. November 2002, und § 1 Abs. 2 VorbDienstAufnVO besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Beklagten. Nach § 4 Abs. 1 KandG entscheidet die Beklagte vielmehr im Wege der Ermessensentscheidung über die Aufnahme der Bewerber. Diese Ermessensentscheidung ist gemäß § 59 KVwGG durch das Gericht auch darauf zu überprüfen, ob die rechtlichen Grenzen des Ermessens von der Beklagten erkannt und eingehalten wurden und von dem eingeräumten Ermessensspielraum in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise unter Ausschluss von sachwidrigen Erwägungen Gebrauch gemacht wurde. In diesem

Rahmen hat der Bewerber einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über sein Aufnahmeersuchen. Vorliegend hat die Beklagte ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt.

Da die Klägerin nicht die Erste Theologische Prüfung vor dem Prüfungsamt der Beklagten bestanden hat (§ 4 Abs. 1 KandG), ist Voraussetzung für ihre Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nicht nur - wie bei jedem Bewerber - das Bestehen des Aufnahmegesprächs nach § 5 Abs. 1 KandG (§ 2a VorbDienstAufnVO), sondern darüber hinaus die Bewilligung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KandG. Danach kann das Landeskirchenamt bei Vorliegen besonderer Gründe u. a. von dem Erfordernis einer erfolgreich abgelegten Ersten Theologischen Prüfung vor dem Prüfungsamt der Beklagten befreien, wenn der Bewerber eine Prüfung bestanden hat, die der Ersten Theologischen Prüfung nach der landeskirchlichen Prüfungsordnung gleichwertig ist, und der Bewerber sich einem Kolloquium unterzieht. Dabei folgt aus dem Sinn und Zweck dieser Regelung, dass sich die - ebenfalls nach den o. g. Darlegungen gerichtlich überprüfbare - Ermessensentscheidung des Landeskirchenamtes über die Erteilung der Ausnahme - die Gleichwertigkeit der Prüfung unterstellt - zumindest auch auf die Eindrücke stützen muss, die im Kolloquium von dem Bewerber gewonnen wurden, und dass dieses Kolloquium seinerseits fehlerfrei durchgeführt wurde. Hinsichtlich der aus dem Kolloquium gewonnenen Eindrücke hat die gerichtliche Überprüfung wegen der Einmaligkeit und Unwiederholbarkeit der konkreten Gesprächssituation einen Beurteilungsspielraum des Landeskirchenamtes zu respektieren und sich auf die Prüfung zu beschränken, ob das vorgeschriebene Verfahren eingehalten, der Zweck der Ermächtigung zutreffend gesehen, von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen wurde und alle wesentlichen Gesichtspunkte berücksichtigt wurden und nicht sachfremde, willkürliche Erwägungen beeinflussend waren. Von allem ist hier auszugehen. Das Landeskirchenamt hat seine - in den angefochtenen Bescheiden jedenfalls konkludent enthaltene - Ablehnung der Ausnahmebewilligung nach § 4 Abs. 2 KandG auch mit dem mangelhaften Ergebnis des Kolloquiums begründet, ohne dass dessen Durchführung und Verlauf oder die hieraus der Klägerin zur Last gelegten Eindrücke rechtlich zu beanstanden sind.

Zunächst ist nicht zu beanstanden, dass das Kolloquium von einem ausschließlich männlich besetzten Gremium abgenommen wurde. Ausdrückliche rechtliche Vorgaben zu der Frage, von wem das Kolloquium abzunehmen ist, bestehen nicht. Auch aus allgemeinen Grundsätzen lässt sich kein Rechtssatz des Inhaltes herleiten, dass der Be-

werber einen Anspruch darauf besitzt, nur einem Kolloquium unterzogen zu werden, an dem zumindest auch ein Gesprächspartner seiner Geschlechtszugehörigkeit teilnimmt. Ebenso wenig ist zu beanstanden, dass an dem Gespräch kein Professor der Theologie teilgenommen hat. Eine rechtliche Pflicht zur Teilnahme von Hochschullehrern oder habilitierten Theologen an dem Kolloquium besteht mangels entsprechender rechtlicher Regelung nicht.

Auch die Niederschrift über das Kolloquium ist nicht zu beanstanden. Dabei lässt die Kammer offen, ob überhaupt eine Verpflichtung besteht, über das Kolloquium nach § 4 Abs. 2 Satz 3 KandG eine Niederschrift zu fertigen. Ausdrücklich ist dies nicht vorgeschrieben. Auch die Übertragbarkeit der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und des Bundesverwaltungsgerichts zum Erfordernis eines Protokolls über staatliche mündliche Prüfungen erscheint zumindest zweifelhaft, weil es sich dann bei dem Kolloquium um eine Prüfung handeln und die Grundrechte der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG und der Rechtsschutzgarantie nach Art. 19 Abs. 4 GG, aus denen die Protokollierungspflicht hergeleitet wird, im Verhältnis zwischen der Beklagten und einem Bewerber um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin gelten müssten. Dies kann jedoch dahin stehen, denn die inhaltlichen Anforderungen, die an ein Protokoll über das Kolloquium zu stellen wären, gingen jedenfalls nicht weiter als diejenigen, die für das Protokoll über die mündliche Prüfung der Ersten Theologischen Prüfung gelten. Diesen Anforderungen (§ 11 Abs. 4 Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 6. Oktober 1997 - Landeskirchliche Prüfungsordnung I -, geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2001) entspricht die gefertigte Niederschrift. Denn sie enthält die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse des Kolloquiums und sie ist von den für die Beklagte Teilnehmenden unterzeichnet. Die Eintragung einer Note war naturgemäß entbehrlich, weil die Vergabe einer Note nicht vorgesehen ist. Detailliertere Angaben zum Gesprächsverlauf musste das Protokoll nicht enthalten. Dass dieses nicht während des Kolloquiums, sondern im Anschluss daran gefertigt und nicht verlesen wurde, ist nicht zu beanstanden. Die Rechtmäßigkeit der Wiedergabe von Wertungen folgt schon daraus, dass die Ergebnisse des Gespräches festzuhalten sind.

Auch die Gegenstände des Kolloquiums sind nicht zu beanstanden. Bei dem Kolloquium nach § 4 Abs. 2 Satz 3 KandG handelt es sich - wie schon der Begriff nahelegt - um ein Fachgespräch, das - wie sich aus der Anfügung an die objektive Prüfung der Gleichwer-

tigkeit der Prüfungen nach § 4 Abs. 3 Satz 3 1. Hs. KandG ergibt - den Zweck hat, die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers festzustellen. Dass die Fragen der Kommissionsmitglieder, die bei der Bewertung eine Rolle gespielt haben, diesen dadurch vorgegebenen Rahmen der zulässigen Gesprächsgegenstände überschritten hätten, ist nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere auch für das Verlangen nach Übersetzung einer griechischen Textstelle des Neuen Testaments. Ausreichende griechische Sprachkenntnisse sind keine überzogenen, sondern sachgerechte Anforderungen an einen Bewerber um die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (vgl. nur § 5 Abs. 3 Buchst. g Landeskirchliche Prüfungsordnung I). Die Wahl der Gesprächsthemen verstieß schließlich nicht deshalb gegen geltendes Recht - etwa einen aus allgemeinen Grundsätzen herzuleitenden Grundsatz auf ein faires Verfahren -, weil die Klägerin nach dem Inhalt der Einladung zu dem Kolloquium auf die ausschließliche Behandlung anderer Gesprächsgegenstände hätte vertrauen dürfen. In dem Schreiben vom 24. Februar 2003 wurde sie zwar darauf hingewiesen, dass sie in dem Kolloquium zu theologischen und allgemeinkirchlichen Sachverhalten befragt und besonderer Wert auf praktisch-theologische Fragestellungen gelegt werden würde. Damit war aber die Behandlung theoretischer Fragestellungen keineswegs ausgeschlossen worden.

Schließlich ist auch die Bewertung der im Kolloquium gezeigten Kenntnisse und Fähigkeit der Klägerin durch die Vertreter der Beklagten nicht zu beanstanden. Dass diese sich durch sachwidrige Erwägungen in ihrem Urteil hätten beeinflussen lassen, ist nicht ersichtlich. Dabei mag - wie die Klägerin behauptet - jedenfalls einer ihrer Gesprächspartner eine Grundhaltung vertreten, die die Klägerin nicht teilt. Daraus folgt aber nicht, dass ihre abweichende Haltung zum Anlass genommen wurde, ihre in dem Gespräch gezeigten Leistungen schlechter zu bewerten, als dies ohne die möglicherweise bestehende Meinungsdivergenz der Fall gewesen wäre. Negativ bewertet wurde vielmehr, dass die Klägerin zu einer theologisch oder biblisch begründeten Auseinandersetzung mit der Frage nach dem einen Gott für Juden, Christen und Muslime nicht in der Lage gewesen sei, es ihr zu zentralen Aussagen an Bibelkenntnissen gefehlt habe und ihre griechischen Sprachkenntnisse nur ungenügend seien. Die diesen Wertungen zugrunde liegenden Sachverhalte werden von der Klägerin nicht bestritten und halten sich innerhalb des dem Landeskirchenamt zustehenden Beurteilungsspielraumes. Dass die Klägerin in ihrer Diplomprüfung eine gute Note erzielt hat, kann die schlechte Bewertung ihrer Leistungen im Kolloquium nicht in Frage stellen.

Da nach allem die Ablehnung der Erteilung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 2 KandG rechtmäßig ist, kommt es auf die Frage, ob die Ablehnung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst bzw. in die Bewerberliste im Übrigen, insbesondere ob die Durchführung und Bewertung des Aufnahme-gespräches fehlerfrei erfolgt ist, nicht mehr an.

Dieser Beschluss ist nach § 62 Abs. 2 KVwGG unanfechtbar, insbesondere handelt es sich bei der von § 72 Abs. 3 2 Hs. KVwGG in Verbindung mit § 166 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in Bezug genommenen Regelung in § 127 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO - nicht um eine ausdrückliche Bestimmung des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes im Sinne von § 62 Abs. 2 KVwGG.